Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2593

26.11.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/2593 DER KOMMISSION

vom 25. November 2026

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kreosot und mit Kreosot verwandten Stoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission [1], insbesondere auf Artikel 68 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Eintrag 31 in der Tabelle in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „Eintrag 31“) werden das Inverkehrbringen und die Verwendung von Kreosot und von acht mit Kreosot verwandten Stoffen als Stoffe oder in Gemischen, wenn der Stoff oder das Gemisch für die Holzbehandlung bestimmt sind, sowie das Inverkehrbringen von Holz, das mit diesen Stoffen behandelt wurde, verboten. Unter bestimmten Bedingungen sieht Eintrag 31 Ausnahmen von diesen Verboten vor.

(2) Kreosot (EG-Nr. 232-287-5, CAS-Nr. 8001-58-9) ist in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] als karzinogener Stoff der Kategorie 1B und als Karzinogen ohne Schwellenwert gemäß der Richtlinie 2011/71/EU der Kommission [3] eingestuft. Aufgrund der Einstufung als karzinogener Stoff der Kategorie 1B fällt Kreosot auch unter die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4]. Darüber hinaus enthält Kreosot ein Gemisch polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) und erfüllt laut einer Stellungnahme [5] des mit Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [6] eingesetzten Ausschusses für Biozidprodukte die Kriterien für persistente, bioakkumulierbare und toxische sowie für sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006.

---

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 199/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj).

[3] Richtlinie 2011/71/EU der Kommission vom 26. Juli 2011 zur Änderung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Kreosot in Anhang I (ABl. L 195 vom 27.7.2011, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/71/oj).

[4] Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj).

[5] Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte zum Antrag auf Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs: Kreosot, Produktart 8, ECHA/BPC/274/2020, angenommen am 4. Dezember 2020, https://echa.europa.eu/documents/10162/fc41edcf-3732-2ba9-6a14-0fb9b423fd6c.

[6] Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj).

(3) Die folgenden in Eintrag 31 der Tabelle in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten, mit Kreosot verwandten Stoffe sind ebenfalls in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1B eingestuft: Kreosotöl; Waschöl (EG-Nr. 263-047-8, CAS-Nr. 61789-28-4); Kreosotöl, Acenaphten-Fraktion; Waschöl (EG-Nr. 292-605-3, CAS-Nr. 90640-84-9); höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl (EG-Nr. 266-026-1, CAS-Nr. 65996-91-0); Anthracenöl (EG-Nr. 292-602-7, CAS-Nr. 90640-80-5). Darüber hinaus sind die folgenden mit Kreosot verwandten Stoffe in Anhang VI Teil 3 Tabelle 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1B und mutagene Stoffe der Kategorie 1B eingestuft: Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphthalinöl (EG-Nr. 283-484-8, CAS-Nr. 84650-04-4); Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole (EG-Nr. 266-019-3, CAS-Nr. 65996-85-2); Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin; Extraktrückstände (Kohle), Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin (EG-Nr. 310-191-5, CAS-Nr. 122384-78-5).

(4) Die Kommission hat Kreosot gemäß der Richtlinie 2011/71/EU als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) genehmigt. Diese Genehmigung wurde gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 der Kommission ([7]) erneuert. Die anderen acht in Eintrag 31 der Tabelle in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe wurden nicht als Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten genehmigt, sodass Biozidprodukte, die diese Stoffe enthalten, in der Union nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen. Ebenso darf Holz, das mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurde oder dem absichtlich ein oder mehrere Biozidprodukte zugesetzt wurden, die die anderen acht in Eintrag 31 aufgeführten Stoffe enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden.

(5) Am 25. Februar 2019 teilte die Französische Republik (im Folgenden „Frankreich“) der Kommission gemäß der Schutzklausel nach Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mit, dass sie am 18. Dezember 2018 eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Umwelt vor den Risiken erlassen habe, die für das Kompartiment aquatische und/oder terrestrische Umwelt von mit Kreosot und mit Kreosot verwandten Stoffen behandeltem Holz (im Folgenden „mit Kreosot behandeltes Holz“) ausgehen. In seinem Informationsvermerk an die Kommission verwies Frankreich auf seine Ablehnung, die Verwendung kreosothaltiger Biozidprodukte für andere Holzbehandlungszwecke als die Behandlung von Eisenbahnschwellen zuzulassen, was die Kommission als gerechtfertigt erachtete ([8]). Frankreich wies darauf hin, dass die derzeitigen Vorschriften einige Einschränkungen aufweisen. Insbesondere würden weder Eintrag 31 noch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ausschließen, dass mit Kreosot behandeltes Holz erstmals auf dem französischen Markt in Verkehr gebracht oder auf französischem Hoheitsgebiet verbaut werden darf. Außerdem hinderten diese Vorschriften nicht daran, vor dem 31. Dezember 2002 behandeltes Holz zur Wiederverwendung auf dem französischen Gebrauchtmarkt in Verkehr zu bringen. Am 5. März 2019 unterrichtete Frankreich die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) und die anderen Mitgliedstaaten über die vorläufige Maßnahme.

(6) Am 7. Juni 2019 genehmigte die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/961 der Kommission ([9]) die von Frankreich ergriffene vorläufige Maßnahme bis zum 7. September 2021. Die Genehmigung wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/326 der Kommission ([10]) bis zum 7. Mai 2024 verlängert.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 der Kommission vom 14. Oktober 2022 zur Verlängerung der Genehmigung von Kreosot als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 17.10.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1950/oj).

([8]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1297 der Kommission vom 25. September 2018 über die Abweichung von der gegenseitigen Anerkennung in Bezug auf die Zulassung für kreosothaltige Biozidprodukte durch Frankreich gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 243 vom 27.9.2018, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1297/oj).

([9]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/961 der Kommission vom 7. Juni 2019 zur Genehmigung der von der Französischen Republik nach Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ergriffenen vorläufigen Maßnahme zur Beschränkung der Verwendung und des Inverkehrbringens von bestimmtem, mit Kreosot und anderen, mit Kreosot verwandten Stoffen behandeltem Holz (ABl. L 154 vom 12.6.2019, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/961/oj).

([10]) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/326 der Kommission vom 24. Februar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/961 zur Genehmigung der von der Französischen Republik nach Artikel 129 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ergriffenen vorläufigen Maßnahme zur Beschränkung der Verwendung und des Inverkehrbringens von bestimmtem, mit Kreosot und anderen, mit Kreosot verwandten Stoffen behandeltem Holz (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 76, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/326/oj).

(7) Gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 leitete Frankreich als Dossiereinreicher das Beschränkungsverfahren ein, indem es der Agentur am 7. Oktober 2022 ein Dossier gemäß Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden „Dossier nach Anhang XV“) vorlegte.

(8) In dem Dossier nach Anhang XV ([11]) wurde die Auffassung vertreten, dass die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Genehmigung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten, die Zulassung von Biozidprodukten und das erstmalige Inverkehrbringen behandelter Waren regelt. Es wurde darin vorgeschlagen, Spalte 2 des Eintrags 31 der Tabelle in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu ändern, um die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern, die mit der Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz für denselben Zweck wie die ursprüngliche Verwendung („Wiederverwendung“) und für andere Zwecke als die ursprüngliche Verwendung verbunden sind. Aus dem Dossier nach Anhang XV ging hervor, dass unionsweite Maßnahmen erforderlich sind, um dem Risiko aufgrund von Emissionen in die Umwelt und der Exposition der Bevölkerung gegenüber mit Kreosot behandeltem Holz zu begegnen.

(9) Der Dossiereinreicher schlug vor, das Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz außer unter den in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Bedingungen und das Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz auf dem Gebrauchtmarkt sowie dessen Verwendung für andere Zwecke als die ursprüngliche Verwendung zu verbieten. Der Dossiereinreicher schlug ferner vor, die Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz auf den ursprünglichen Anwender im selben Mitgliedstaat unter denselben Bedingungen und für dieselben Verwendungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu beschränken.

(10) Das vom Dossiereinreicher vorgeschlagene Verbot zielte darauf ab, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu verbessern, indem die Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz durch nichtberufsmäßige Anwender erheblich verringert und das Inverkehrbringen von gebrauchtem Holz und die Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz durch andere Anwender als den ursprünglichen Anwender und für andere Zwecke als die ursprüngliche Verwendung verboten werden. Der Dossiereinreicher schlug vor, festzulegen, dass mit Kreosot behandeltes Holz unter den in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Bedingungen und Ausnahmeregelungen in Verkehr gebracht werden muss und dass mit Kreosot behandeltes Holz, sobald es als Abfall eingestuft wird, als gefährlicher Abfall behandelt werden muss.

(11) Am 14. September 2023 nahm der Ausschuss für Risikobeurteilung (Risk Assessment Committee, im Folgenden „RAC“) der Agentur seine Stellungnahme ([12]) an, in der er zu dem Schluss kam, dass die vorgeschlagene Beschränkung in der vom RAC geänderten Fassung die geeignetste unionsweite Maßnahme ist, um den festgestellten Risiken zu begegnen, die sich aus dem Inverkehrbringen, der Wiederverwendung und der Verwendung für andere Zwecke als die ursprüngliche Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz ergeben.

(12) Der RAC kam zu dem Schluss, dass die Risikomanagementmaßnahmen und die mit den Ausnahmen verbundenen Verwendungsbedingungen für professionelle Anwender von mit Kreosot behandeltem Holz angemessen und wirksam sind, da die Beschränkung nur die Wiederverwendung und Verwendung durch die breite Öffentlichkeit verbietet. Der RAC sprach sich dafür aus, das Inverkehrbringen und die Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz durch professionelle Anwender (sowohl den ursprünglichen professionellen Anwender als auch andere professionelle Anwender) zuzulassen, sofern dieselben Bedingungen und Risikomanagementmaßnahmen (wie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das erste Inverkehrbringen und die erste Verwendung festgelegt) gelten, die Wiederverwendung für denselben Verwendungszweck erfolgt und sie in demselben Mitgliedstaat erfolgt wie die erste Verwendung. Der RAC kam zu dem Schluss, dass es im Interesse einer wirksameren Durchsetzung vorgeschrieben werden sollte, Unterlagen über den Kauf, den Verkauf und die Entsorgung von mit Kreosot behandeltem Holz bis zum Ende seiner Lebensdauer aufzubewahren.

(13) Der RAC kam ferner zu dem Schluss, dass „Kreosot, Holz“ (EG-Nr. 232-419-1, CAS-Nr. 8021-39-4), bei dem es sich um einen der in Spalte 1 des Eintrags 31 aufgeführten mit Kreosot verwandten Stoffe handelt, nicht die gleichen gefährlichen Eigenschaften wie die anderen Stoffe aufweist, da es weder als karzinogen eingestuft wurde noch die PBT- und/oder vPvB-Kriterien erfüllt. „Kreosot, Holz“ enthält keine PAK und wurde in der Union wahrscheinlich nie verwendet. Daher empfahl der RAC, „Kreosot, Holz“ nicht in Spalte 1 von Eintrag 31 zu belassen.

([11]) https://echa.europa.eu/documents/10162/8c86e241-dd35-1812-6a4e-52e90ec1d320.
([12]) https://echa.europa.eu/documents/10162/60f7bfbe-953b-631c-84b3-4a5a78ebbc3d.

(14) Der RAC erkannte an, dass mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 die Genehmigung für Kreosot als Wirkstoff gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erneuert wurde. Der RAC nahm ferner zur Kenntnis, dass in der Genehmigung spezifische Bedingungen für mit Kreosot behandeltes Holz festgelegt sind, nämlich dass nur Eisenbahnschwellen und Strom- oder Telekommunikationsmasten, die mit Kreosot behandelt wurden, in bestimmten Mitgliedstaaten erstmals in Verkehr gebracht werden dürfen. Der RAC stellte fest, dass die betreffenden Mitgliedstaaten in einer von der Agentur öffentlich zugänglichen Liste ([13]) aufgeführt sind. Der RAC wies auch darauf hin, dass mit Kreosot behandeltes Holz, sobald es in den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelisteten Mitgliedstaaten erstmals in Verkehr gebracht wurde, in anderen, nicht gelisteten Mitgliedstaaten weiterverbreitet werden könnte, und vertrat die Auffassung, dass in solchen Situationen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verfahren werden sollte.

(15) Am 1. Dezember 2023 nahm der von der Agentur eingerichtete Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC) seine Stellungnahme ([14]) an, in der er die Schlussfolgerung vertrat, dass die vorgeschlagene Beschränkung in ihrer durch den RAC geänderten Fassung die unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Nutzen und Kosten zweckmäßigste unionsweite Maßnahme zur Minderung der ermittelten Risiken darstellt. Der SEAC stimmte mit dem RAC darin überein, dass das Inverkehrbringen und die Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz durch professionelle Anwender, unabhängig davon, ob es sich um die ursprünglichen professionellen oder andere professionelle Anwender handelt, zulässig sein sollten, sofern dieselben Bedingungen und Risikomanagement-maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das erste Inverkehrbringen und die erste Verwendung festgelegt wurden, angewandt werden und die Wiederverwendung für die ursprüngliche Verwendung und in demselben Mitgliedstaat erfolgt, in dem es erstmals verwendet wurde.

(16) Der SEAC war der Auffassung, dass es zwar technisch machbare Alternativen für Eisenbahnschwellen und Versorgungsmasten gibt, dass aber aufgrund ihrer technischen Mängel unter bestimmten Umständen und aufgrund höherer Kosten die wahrscheinlichste Alternative zur Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz die Verwendung von neuem mit Kreosot behandeltem Holz in den Mitgliedstaaten ist, die das Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zulassen. In Bezug auf andere Anwendungen von mit Kreosot behandeltem Holz stimmte der SEAC mit dem Dossiereinreicher darin überein, dass technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen zur Verfügung stehen, da solche Anwendungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativen nicht zulässig waren.

(17) Der SEAC kam zu dem Schluss, dass die Beschränkung in der vom RAC geänderten Fassung einen höheren Nutzen für die Umwelt hätte als die vom Dossiereinreicher vorgeschlagene Beschränkung, da die Alternative zur Wiederverwendung von Eisenbahnschwellen und Versorgungsmasten, die mit Kreosot behandelt wurden, wahrscheinlich die Verwendung neu behandelter Eisenbahnschwellen und Versorgungsmasten wäre, die einen höheren Auslaugungseffekt hätten als älteres mit Kreosot behandeltes Holz.

(18) Der SEAC empfahl, dass künftige Änderungen der Bedingungen für die Genehmigung von Kreosot gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auch für die Wiederverwendung durch professionelle Anwender gelten sollten.

(19) Der SEAC empfahl im Einklang mit dem Dossier nach Anhang XV, die Anwendung der Beschränkung um zwölf Monate zu verschieben, um den Interessenträgern ausreichend Zeit für die vollständige Umsetzung der Beschränkungsanforderungen einzuräumen.

(20) Das Forum der Agentur für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung gemäß Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde während des Beschränkungsverfahrens konsultiert, und seine Empfehlungen wurden berücksichtigt.

(21) Am 31. Januar 2024 übermittelte die Agentur die Stellungnahmen des RAC und des SEAC an die Kommission.

([13]) https://echa.europa.eu/documents/10162/988147/creosote_PT8_ms_lists_referred_specific_conditions_in_implementing_regulation_en.pdf.
([14]) https://echa.europa.eu/documents/10162/4073ba72-d5b8-ae29-c3c0-b099719ace94.

(22) Unter Berücksichtigung des Dossiers nach Anhang XV sowie der Stellungnahmen des RAC und des SEAC ist die Kommission der Auffassung, dass von den Emissionen von Kreosot und mit Kreosot verwandten Stoffen aus mit Kreosot behandeltem Holz ein unannehmbares Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit ausgeht und dass die vorgeschlagene Beschränkung, die die Wiederverwendung, die Verwendung für andere Zwecke als die ursprüngliche Verwendung und das weitere Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz verbietet, wobei eine Ausnahme für Eisenbahnschwellen und Versorgungsmasten für Strom- und Telekommunikationsleitungen gilt, die geeignetste unionsweite Maßnahme ist, um diesem Risiko zu begegnen. Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass die vorgeschlagene Beschränkung in der vom RAC und vom SEAC geänderten Fassung angemessen ist, da sie die Wiederverwendung von mit Kreosot oder mit Kreosot verwandten Stoffen behandelte Eisenbahnschwellen und Versorgungsmasten für Strom- und Telekommunikationsleitungen sowohl durch die ursprünglichen Anwender als auch durch andere professionelle Anwender ermöglicht. Es wird von geringeren Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen, als wenn es nur für die ursprünglichen Anwender zugelassen würde, wie zuerst vom Dossiereinreicher vorgeschlagen. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Wiederverwendung nicht nur in dem Mitgliedstaat möglich sein sollte, in dem das Holz zuerst verwendet wurde, sondern auch in anderen von der ECHA aufgeführten Mitgliedstaaten, die das Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telekommunikationsmasten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gestatten. Andernfalls müssten Mitgliedstaaten, die nicht über genügend mit Kreosot oder mit Kreosot verwandten Stoffen behandeltes Holz in ihrem Hoheitsgebiet zur Verwendung verfügen, neues Holz mit Kreosot behandeln oder neues mit Kreosot behandeltes Holz einführen, was bei in anderen Mitgliedstaaten verfügbarem Holz unnötig wäre. Obwohl gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Holz, das erstmals in Verkehr gebracht wird, nicht mit Kreosot verwandten Stoffen behandelt sein darf, ist die Kommission der Ansicht, dass es nahezu unmöglich ist, festzustellen, ob das verwendete Holz ursprünglich mit Kreosot oder mit Kreosot verwandten Stoffen behandelt wurde. Daher sollte auch die Wiederverwendung von Holz, das mit Kreosot verwandten Stoffen behandelt wurde, zulässig sein.

(23) Die Kommission stimmt mit dem RAC darin überein, dass die Durchsetzung durch die Anforderung erleichtert werden sollte, Unterlagen über den Erwerb, das weitere Inverkehrbringen und die Entsorgung von mit Kreosot behandeltem Holz aufzubewahren. Diese Verpflichtung sollte für die Dauer der Verwendung und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Entsorgung gelten. Da Anwender, die mit Kreosot behandeltes Holz weiter in Verkehr bringen, möglicherweise nicht wissen, wann dieses Holz das Ende seiner Lebensdauer erreicht, ist die Kommission der Auffassung, dass diese Anwender die Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Holzes aufbewahren sollten.

(24) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 wurden die Bedingungen für das Inverkehrbringen von mit Kreosot behandeltem Holz festgelegt. Da die genannte Verordnung nur die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt betrifft, sollte diese Verordnung auch für die weitere Bereitstellung oder Lieferung und die Verwendung von mit Kreosot behandeltem Holz gelten, um einheitliche Bedingungen während des gesamten Lebenszyklus von mit Kreosot behandeltem Holz zu gewährleisten und die Herstellung und das Inverkehrbringen von neuem mit Kreosot behandeltem Holz so weit wie möglich zu vermeiden, gleichzeitig jedoch die Weiterverwendung von bereits verbautem Holz zu erlauben. Die Streichung eines Mitgliedstaats von der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 erstellten Liste führt zu einem Verbot der Verwendung und der Wiederverwendung von mit Kreosot behandeltem Holz. Um die Mitgliedstaaten jedoch zu ermutigen, eine Streichung von der Liste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 zu beantragen, sollte die vorliegende Verordnung es ihnen ermöglichen, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Verwendung und die Wiederverwendung von bereits in Verkehr gebrachtem behandelten Holz gestattet wird. Die Agentur sollte über solche Rechtsvorschriften in Kenntnis gesetzt werden.

(25) Es sollte möglich sein, dass mit Kreosot behandeltes Holz, das nicht als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telekommunikationsmasten verwendet wird und bereits vorhanden ist, am selben Ort und für denselben Zweck weiterhin verwendet werden kann. Es sollte aber nicht wiederverwendet werden.

(26) Die Kommission stellt fest, dass sich der vom Dossiereinreicher vorgelegte und vom RAC und vom SEAC bewertete Vorschlag für eine überarbeitete Beschränkung auf das Inverkehrbringen und die Wiederverwendung von behandeltem Holz konzentrierte. Die Kommission ist der Auffassung, dass angesichts des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 andere Bestimmungen des Eintrags 31 nach wie vor relevant und erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Beschränkung insgesamt zu gewährleisten. Daher sollten diese Bestimmungen beibehalten und erforderlichenfalls aktualisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen und eine umfassende und kohärente Beschränkung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 aufrechtzuerhalten. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Verwendung von Kreosot und mit Kreosot verwandten Stoffen, die in Eintrag 31 aufgeführt sind, zur Behandlung von Holz, das nicht in der Union in Verkehr gebracht wird, nicht verbietet, ist es erforderlich, die bestehenden Verwendungsbedingungen beizubehalten und an die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Bedingungen anzugleichen.

(27) Den Interessenträgern sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden, um angemessene Maßnahmen für die Einhaltung der Beschränkung zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der Erwägungen des RAC und des SEAC sollte die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung daher um zwölf Monate verschoben werden.

(28) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.

(29) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Dezember 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erhält Eintrag 31 folgende Fassung:

„31. Kreosot und mit Kreosot verwandte Stoffe a) Kreosot; Waschöl CAS-Nr. 8001-58-9 EG-Nr. 232-287-5 b) Kreosotöl; Waschöl CAS-Nr. 61789-28-4 EG-Nr. 263-047-8 c) Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle; Naphthalinöl CAS-Nr. 84650-04-4 EG-Nr. 283-484-8 d) Kreosotöl, Acenaphthen-Fraktion; Waschöl CAS-Nr. 90640-84-9 EG-Nr. 292-605-3 e) höher siedende Destillate (Kohlenteer); schweres Anthracenöl CAS-Nr. 65996-91-0 EG-Nr. 266-026-1 f) Anthracenöl CAS-Nr. 90640-80-5 EG-Nr. 292-602-7 g) Teersäuren, Kohle, Rohöl; Rohphenole CAS-Nr. 65996-85-2 EG-Nr. 266-019-3 h) Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin; Extraktrückstände (Kohle), Niedrigtemperatur-Kohleteeralkalin CAS-Nr. 122384-78-5 EG-Nr. 310-191-5	1. Dürfen weder als solche noch in Gemischen zur Behandlung von Holz in Verkehr gebracht oder verwendet werden. 2. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Anforderungen, dürfen Stoffe als solche oder in Gemischen zur Holzbehandlung durch Vakuum-Druckimprägnierung in Industrieanlagen nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie die folgenden Konzentrationen der beiden folgenden Stoffe enthalten: a) Benzo[a]pyren in einer Konzentration von weniger als 50 mg/kg (0,005 Gew.-%); b) wasserlösliche Phenole in einer Konzentration von weniger als 3 Gew.-%. 3. Die Ausnahme gemäß Absatz 2 unterliegt den nachstehenden Bedingungen: a) Stoffe als solche oder in Gemischen dürfen nur in Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 200 Litern oder mehr in Verkehr gebracht werden; b) Stoffe als solche oder in Gemischen dürfen nicht für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden; c) unbeschadet der Anwendung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen gilt Folgendes: — Lieferanten stellen vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackung dieser Stoffe als solche oder in Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit dem Hinweis ‚Nur zur Verwendung in Industrieanlagen' gekennzeichnet ist. — Etiketten und, sofern vorhanden, Sicherheitsdatenblätter müssen die folgenden zusätzlichen Informationen enthalten: a) die industrielle Anwendung der Holzbehandlung muss innerhalb eines abgeschlossenen Bereichs oder auf undurchlässigem, hartem Untergrund mit Auffangwanne durchgeführt werden; b) frisch behandelte Hölzer müssen überdacht und/oder auf, undurchlässigem harten Untergrund gelagert werden, um direktes Austreten in den Boden, in die Kanalisation oder in Wasser zu verhindern; c) etwaige Verluste bei der Anwendung des Produkts bei Holz müssen zwecks Wiederverwendung oder Beseitigung aufgefangen werden. 4. Holz, das mit den in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Stoffen als solchen oder in Gemischen behandelt wurde, darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden. 5. Abweichend von Absatz 4 kann Holz, das mit den in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Stoffen als solchen oder in Gemischen behandelt wurde, a) unter den in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 festgelegten Bedingungen in Verkehr gebracht werden; b) als Eisenbahnschwellen oder als Strom- und Telekommunikationsmasten verwendet werden. Unterabsatz 1 Buchstabe b gilt für alle damit verbundenen Verwendungen, einschließlich Lagerung.

	6. Für die Zwecke des Absatzes 5 ist das Inverkehrbringen und die Verwendung von behandeltem Holz nur in den von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 gelisteten Mitgliedstaaten zulässig. Wird ein Mitgliedstaat jedoch von der Liste gestrichen, so sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von behandeltem Holz für weitere 180 Tage ab dem Zeitpunkt der Streichung gestattet; danach ist es in diesem Mitgliedstaat nicht mehr zulässig. Mitgliedstaaten, die nicht in der Liste gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 aufgeführt sind, können nationale Rechtsvorschriften erlassen, die das weitere Inverkehrbringen von behandeltem Holz zum Zwecke der Verwendung und der Wiederverwendung sowie die Verwendung und die Wiederverwendung selbst gestatten. Die Mitgliedstaaten setzen die Agentur über solche Rechtsvorschriften innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten in Kenntnis. Die Agentur stellt sicher, dass die Informationen über solche nationalen Rechtsvorschriften öffentlich zugänglich gemacht werden. 7. Holz, das mit den in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Stoffen als solchen oder in Gemischen behandelt wurde, kann am selben Ort verbleiben und dort weiterhin für denselben Zweck verwendet werden. 8. Beim weiteren Inverkehrbringen oder bei der Verwendung von behandeltem Holz gemäß Absatz 5 dieses Eintrags wenden Lieferanten und Anwender mindestens die in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1950 festgelegten Risikominderungsmaßnahmen für Kreosot an. Die Anwender von behandeltem Holz führen Aufzeichnungen über die Lieferungen des behandelten Holzes, das sie erhalten, und über dessen Entsorgung. Diese Unterlagen sind für die Dauer der Verwendung und für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Entsorgung aufzubewahren. Werden solche Bestände weiter in Verkehr gebracht, so sind diese Unterlagen danach für weitere zehn Jahre aufzubewahren. 9. In diesem Eintrag bezeichnet ‚Wiederverwendung' jedes Verfahren, bei dem behandeltes Holz, das kein Abfall ist, erneut für denselben Zweck verwendet wird wie für den ursprünglichen Verwendungszweck."